

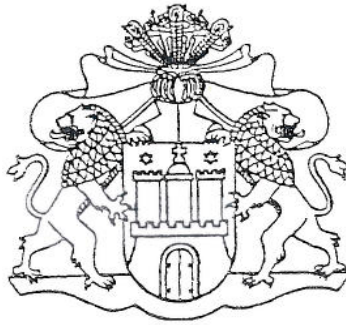
Rechtskraftzeugnis  
Dieses Urteil ist mit Ablauf  
des/am

rechtskräftig geworden,  
Notfnstzeugnis

vom

Hmb.,

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle



Zustellungsvermerk  
Zustellung des Urteils an  
Kläger(in)

am

Zustellung des Urteils an  
Beklagte(n)

am

Hmb.,

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Hamburg

verkündet am:  
31. Januar 2006

Justizangestellte(r)  
als  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle

**URTEIL** gemäß § 495a ZPO  
Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 36A C 325/05

In dem Rechtsstreit

Clemens Rasch, An der Alster 5, 20099 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rasch & Partner, An der Alster 5, 20099 Hamburg ,  
Gz.: 05-00441

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 36A, durch den Richter am  
Amtsgericht Dr. Steinmetz aufgrund der am 24. Januar 2006 geschlossenen  
Verhandlung für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 586,96 (Euro Fünfhundertsechsdachtzig 96/100) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.07.2005 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Eine Berufung wird nicht zugelassen.

**Gründe:**

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger kann aus abgetretenem Recht (§ 398 BGB) von dem Beklagten dem Grunde nach nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag als auch nach § 97 Abs. 1 UrhG die Erstattung von anlässlich der anwaltlichen Abmahnung vom 21.06.2005 (K 3) angefallenen Anwaltskosten verlangen.

Der Beklagte stellt nicht in Abrede, das Nutzungsrecht der Mandantin des Klägers, der Rechtsvorgängerin des Klägers, an den beiden Titeln, um welche es im Rahmen der Abmahnung ging, verletzt zu haben, zumal gleichfalls vom Beklagten nicht in Abrede gestellt wird, dass die Urheber dieser Titel zumindest für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland die exklusiven Nutzungsrechte auf die Mandantin des Klägers übertragen haben.

Das Gericht geht auch davon aus, dass auf Seiten des Beklagten ein Verschulden vorliegt, denn es ist allgemein bekannt, dass man Musiktitel, deren Urheber man selber nicht ist, nicht öffentlich zum Download anbieten kann - und zwar auch nicht auszugsweise und/oder gemixt.

Rechtsfolge der Verletzungshandlung des Beklagten ist, dass er vom Grundsatz her Nutzungsinhaber ist und damit auch dem Kläger aus abgetretenem Recht die Kosten für die Abmahnung zu erstatten hat. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, so dass es das Gericht für überflüssig hält, hierauf weiter einzugehen.

Soweit der Beklagte geltend macht, hier sei ein Fall gegeben, weshalb der Kläger bzw. genauer ausgedrückt die Rechtsvorgängerin des Klägers, die Anwaltskosten nicht erstattet verlangen könne, vermag das Gericht dem nicht zu folgen.

Zunächst einmal war die Rechtsvorgängerin des Klägers nicht verpflichtet, selber eine Abmahnung zu fertigen. Zwar handelt es sich bei ihr um eine führende deutsche Tonträgerherstellerin. Dass sie über eine Rechtsabteilung verfügt, welche in der Lage ist, ohne Schwierigkeiten urheberrechtliche Abmahnungen zu ver-

fassen, ist jedoch nicht ersichtlich. Von daher durfte sie sich durchaus anwaltlicher Hilfe bedienen. Dass der Kläger nun offensichtlich vormaliger Justiziar gewesen ist, schadet in keiner Weise. Denn die Inhaberin der Nutzungsrechte darf als Anwalt denjenigen beauftragen, den sie für am meisten geeignet hält.

Von einer Serienabmahnung kann hier überhaupt keine Rede sein. Das hier Abmahnungen sozusagen „serienhaft“ von der Rechtsvorgängerin des Klägers - und nur darauf kommt es an - ausgesprochen werden, macht noch nicht einmal der Beklagte selber geltend. Dass der Kläger vielfach - und zwar immer im Namen seiner Mandanten - Abmahnungen verfasst, schadet ebenfalls nicht, denn es kommt hier nicht auf das Rechtsverhältnis zwischen Kläger und seiner Mandantschaft, sondern - soweit es das Problem der Serienabmahnungen betrifft - das Verhältnis zwischen abmahnender Firma und der abgemahnten Person an. Das insoweit ein Rechtsmissbrauch vorliegt, vermag das Gericht in keiner Weise zu erkennen.

Dass der Kläger offensichtlich das Glück hat, von einer Reihe von Mandanten aus der Musikszene mit Abmahnungen mandatiert zu werden, kann der Mandantschaft, der Rechtsvorgängerin des Klägers, im Verhältnis zum Beklagten nicht zum Nachteil gereichen.

Um es noch einmal zu verdeutlichen: Es kommt hier allein auf das Verhältnis zwischen der Rechtsvorgängerin des Klägers und dem Beklagten an. Der Kläger macht ja nur den Anspruch geltend, weil er ihm abgetreten ist. Irgendeinen Rechtsmissbrauch zwischen der Rechtsvorgängerin des Klägers und dem Beklagten vermag das Gericht auf Anspruchstellerseite jedoch nicht zu erkennen. Dementsprechend sind die entschiedenen Fälle von rechtsmissbräuchlichen Abmahnungen auch stets anders gelagert. Dort geht es darum, dass eine Rechtsperson Vielfachverstöße abgemahnt hat oder eine Person vielfach von miteinander verbundenen Unternehmen abgemahnt wird. Dies ist jedoch hier nicht der Fall. Die Rechtsvorgängerin des Klägers hat lediglich (einmal) gegenüber dem Beklagten die Verletzung ihrer Nutzungsrechte geltend gemacht.

Dementsprechend kommt es auch nicht darauf an, ob die Abmahnung für den Kläger ein „Massengeschäft“ ist. Entscheidend ist, ob es sich um ein „Massengeschäft“ der Mandantschaft des Klägers handelt, was nicht ersichtlich ist.

Von daher ist der Beklagte zur Kostenerstattung verpflichtet.

2. Gegen die Höhe des seitens der Rechtsvorgängerin des Klägers bzw. des Klägers angesetzten Gegenstandswertes von € 10.000,-- - je € 5.000,-- pro Titel - bestehen keine Bedenken.

Ausgehend von einer durchaus moderat angesetzten Gebühr von 1,0 ergibt sich dann der Anspruch der Mandantin des Klägers und damit des Klägers aus abgetretenem Recht, gemäß Kostenrechnung vom 21.06.2005, auf deren Inhalt zur Vermeidung von Schreibwerk verwiesen wird (Anlage 3).

Der Zinsausspruch richtet sich nach den §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Dr. Steinmetz  
Richter am Amtsgericht

